



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Evaluation des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

**Stand vom 28.05.2024 11:56:05 bis 20.06.2024 11:12:34**

#### Angegeben von:

VID - Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (R000881) am 28.05.2024

#### Beschreibung:

Mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3328) ist das RSB-Verfahren auf 3 Jahre verkürzt worden. Die Verkürzung der Verfahrensdauer gilt für alle ab dem 1.10.2020 beantragten Verfahren. Nach Art. 107a Abs. 1 EGInsO hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30.06.2024 u.a. zu berichten, ob und ggf. wie sich die Verkürzung des RSB-Verfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat. Der VID schildert dazu Erfahrungen aus der Praxis der Insolvenzverwalter und unterbreitet konkrete (Änderungs-)Vorschläge.

### Betroffene Interessenbereiche (3)

Rechtspolitik [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Zivilrecht [alle RV hierzu]

### Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2405140023 \(PDF - 11 Seiten\)](#)

#### Adressatenkreis:

Versendet am 10.05.2024 an:

